



HESSISCHER LANDTAG

23. 02. 2022

Kleine Anfrage

**Klaus Herrmann (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Dirk Gaw (AfD),
Volker Richter (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 21.12.2021**

Verschwundene minderjährige Flüchtlinge in Hessen – Teil 2

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Mehr als 1700 minderjährige Geflüchtete ohne Begleitung wurden 2020 in Deutschland als vermisst gemeldet. Laut Tagesspiegel stammen die meisten als vermisst gemeldeten Personen aus Afghanistan, Syrien, Marokko, Guinea und Somalia. Von Seiten der Bundesregierung heißt es, dass eine genaue Erhebung der tatsächlich vermissten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht möglich sei. Als Grund wurden unter anderen Mehrfacherfassungen, fehlende Papiere und erkennungsdienstliche Behandlung genannt. Die Daten des Rechercheverbunds „Lost in Europe“ zeigen, dass gerade diese Kinder und Jugendlichen in Gefahr sind ausgebeutet zu werden. Zuletzt bestätigte im Januar 2021 das BKA die Existenz europaweit agierender vietnamesischer Schleuser- und Menschenhandelsnetzwerke.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Zu welchen Zeiten sind die Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen hessischen Einrichtungen ohne Betreuung bzw. können ihre Freizeit selbst gestalten? Bitte nach Altersgruppen bis 13 Jahre und 14 – 17 Jahre aufschlüsseln.
- Frage 2. Wie wird in den hessischen Einrichtungen die Betreuung zur Nachtzeit von Kindern und Jugendlichen geregelt? Bitte nach Altersgruppen bis 13 Jahre (einschließlich) und 14 – 17 Jahre (einschließlich) aufschlüsseln.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausgestaltung der Betreuung erfolgt nach der jeweiligen Konzeption der Einrichtung, die abhängig u. a. vom Betreuungszweck und dem Alter der Betreuten ist. Grundsätzlich ist in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe für das genannte Altersspektrum eine durchgehende Tag- und Nachtbetreuung vorgesehen. Eine Aufschlüsselung ist angesichts der Vielzahl an Einrichtungen nicht möglich. Alle stationären Einrichtungen der Jugendhilfe verfügen als Voraussetzung für eine Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII über eine pädagogische Konzeption, die u. a. Aspekte der Gestaltung des Alltags, der Freizeit und der schulischen und beruflichen Förderung umfasst.

- Frage 3. Welche finanziellen Mittel stehen den Kindern und Jugendlichen wöchentlich bzw. monatlich zur freien Verfügung?

Im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung ist nach § 39 Absatz 2 SGB VIII vorgesehen, dass der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden soll. Diese umfassen auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Barbetrags („Taschengeld“) wird in den Fällen der Betreuung nach §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII durch den Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Achten Buches Sozialgesetzbuch; Festsetzung der Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“ festgesetzt. Dieser ist in der Anlage 1 beigelegt.

- Frage 4. Wie viele der verschwundenen und vermissten Kinder und Jugendlichen sind als Straftäter polizeilich in Erscheinung getreten?
- Frage 5. Mit welchen Straftaten sind die unter Pkt. 4 genannten Kinder und Jugendlichen in Erscheinung getreten?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mehrere bundesweit gestellte parlamentarische und außerparlamentarische Anfragen bei den Vermisstenstellen der Landeskriminalämter haben bereits im Jahr 2016 dazu geführt, dass das Bundeskriminalamt (BKA) um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Fallzahlenerhebung zu vermissten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) gebeten hat. Seit dem 1. Mai 2016 sind die Vermisstenstellen der Landeskriminalämter angehalten, diesbezügliche Fallzahlen aus der Verbunddatei INPOL-Fall-Vermisste, unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen (INPOL = elektronisches Informationssystem der Polizeien des Bundes und der Länder) zu erheben. Die Abfragemöglichkeiten umfassen ausschließlich statistische Zahlen zu aktuell vermissten und zurückgekehrten umA. Mögliche Motive des Verschwindens sowie Aussagen zur Häufigkeit wiederholt abgängiger umA oder weiterer Datenbestände zu Personen, liegen nicht vor und können nicht recherchiert werden.

In der Datenbank zu vermissten, unbekanntem Toten und hilflosen Personen wird ausschließlich die Fahndungsausschreibung/Fahndungslöschung registriert und gespeichert, sodass in Bezug auf die Fragestellung eine automatisierte Auswertung nicht möglich ist.

- Frage 6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor bzw. sind ihr Ursachen bekannt, warum die Kinder und Jugendlichen aus den hessischen Einrichtungen verschwinden?
- a) Wenn ja, welche Gründe bzw. Ursachen sind es?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die angefragten Daten werden nicht automatisch von den Jugendämtern in den einschlägigen Fachverfahren erfasst, da sie für eine elektronische Erfassung nicht statusrelevant sind.

Wiesbaden, 18. Februar 2022

Kai Klose

Anlagen

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Lt. Verteiler

nur per Email

Aktenzeichen [REDACTED]

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Datum: 22. Juni 2020

Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Achten Buches Sozialgesetzbuch;

Festsetzung der Barbeiträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden werden die Barbeiträge nach § 27b Absatz 3 SGB XII und § 39 Absatz 2 SGB VIII rückwirkend zum 1. Januar 2020 neu festgesetzt. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihren Sitzungen der Sozialausschüsse vom 27. Mai 2020 (Hessischer Städtetag) und 28. Mai 2020 (Hessischer Landkreistag) die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

1. Barbetrag

1.1 Der Barbetrag für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII), beträgt nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

1.2 Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung nach den §§ 34 und 35 SGB VIII oder bei Eingliederungshilfe nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII in einer Einrichtung erhalten, gelten folgende Barbeträge (jeweils prozentualer Anteil vom gültigen Barbetrag für Erwachsene nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB XII), wobei eine Aufrundung auf volle 10-Cent-Beträge erfolgt:

- ab Vollendung des 3. Lebensjahres	6,0 Prozent
- ab Vollendung des 4. Lebensjahres	6,0 Prozent
- ab Vollendung des 5. Lebensjahres	6,0 Prozent
- ab Vollendung des 6. Lebensjahres	10,0 Prozent
- ab Vollendung des 7. Lebensjahres	10,0 Prozent
- ab Vollendung des 8. Lebensjahres	14,5 Prozent
- ab Vollendung des 9. Lebensjahres	14,5 Prozent
- ab Vollendung des 10. Lebensjahres	20,0 Prozent
- ab Vollendung des 11. Lebensjahres	20,0 Prozent
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres	30,0 Prozent
- ab Vollendung des 13. Lebensjahres	30,0 Prozent
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres	39,5 Prozent
- ab Vollendung des 15. Lebensjahres	39,5 Prozent
- ab Vollendung des 16. Lebensjahres	45,5 Prozent
- ab Vollendung des 17. Lebensjahres	45,5 Prozent

2. Übergangsregelung für den Zusatzbarbetrag in § 133a SGB XII

Auf die Einhaltung der Übergangsregelung des § 133a SGB XII für Hilfeempfänger in Einrichtungen wird hingewiesen.

3. Auszahlung

Die Auszahlung des Barbetrages erfolgt nach § 27b Abs. 3 Satz 3 SGB XII unmittelbar an die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten auf ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Konto. Der Wunsch der oder des Leistungsberechtigten, die Auszahlung über die Einrichtung vorzunehmen, ist in der Regel angemessen im Sinne

von § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Bei Leistungsberechtigten, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, erfolgt die Auszahlung über die Einrichtung.

Zur Erleichterung der Umsetzung und insbesondere um bei Regelbedarfsanpassungen eine schnelle und einheitliche Umrechnung sicherzustellen, erhalten Sie die in der Anlage beigefügte Excel-Tabelle zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the sender.

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the recipient, with a smaller redaction box below it.

Barbetrag nach Altersgruppen ab**01.01.2020**

Regelsatz für Erwachsene Regelbedarfsstufe (RBS) 1 =

432,00 €

Barbetrag für Erwachsene 27 % von der RBS 1 =

116,64 €

Altersgruppe	Prozentsatz vom Barbetrag für Erwachsene	Barbetrag für die jeweilige Altersgruppe	monatl. Zahlbetrag (Barbetrag aufgerundet auf volle 10-Cent- Beträge)
ab vollendetem 3. Lebensjahr	6,00%	7,00 €	7,00 €
ab vollendetem 4. Lebensjahr	6,00%	7,00 €	7,00 €
ab vollendetem 5. Lebensjahr	6,00%	7,00 €	7,00 €
ab vollendetem 6. Lebensjahr	10,00%	11,66 €	11,70 €
ab vollendetem 7. Lebensjahr	10,00%	11,66 €	11,70 €
ab vollendetem 8. Lebensjahr	14,50%	16,91 €	17,00 €
ab vollendetem 9. Lebensjahr	14,50%	16,91 €	17,00 €
ab vollendetem 10. Lebensjahr	20,00%	23,33 €	23,40 €
ab vollendetem 11. Lebensjahr	20,00%	23,33 €	23,40 €
ab vollendetem 12. Lebensjahr	30,00%	34,99 €	35,00 €
ab vollendetem 13. Lebensjahr	30,00%	34,99 €	35,00 €
ab vollendetem 14. Lebensjahr	39,50%	46,07 €	46,10 €
ab vollendetem 15. Lebensjahr	39,50%	46,07 €	46,10 €
ab vollendetem 16. Lebensjahr	45,50%	53,07 €	53,10 €
ab vollendetem 17. Lebensjahr	45,50%	53,07 €	53,10 €